

Parkgebührenordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

vom *Ausfertigungsdatum*

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und des § 5 der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung über die Festlegung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Festsetzung der Parkgebühren für Parkplätze

- (1) Für die Parkplätze Nürnberger Straße, Pegnitzwiese und Raiffeisenstraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes wie folgt festgesetzt:

1 Stunde	0,60 €
2 Stunden	1,20 €
3 Stunden	1,80 €
4 Stunden	2,40 €
Tagesticket	6,00 €

Die Parkregelung gilt in der Zeit:

Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	8.00 bis 13.00 Uhr

- (2) Für die Parkplätze am Marktplatz und in der Burggasse wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes wie folgt festgesetzt:

1 Stunde	2,40 €
----------	--------

Die Höchstparkdauer wird auf eine Stunde begrenzt.

Die Parkregelung gilt in der Zeit:

Montag bis Freitag	9.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr

- (3) Für die Parkplätze am Schloßplatz, in der Altdorfer Straße zwischen Schloßplatz und Einmündung Karlstraße, in der Siebenkeesstraße zwischen Schloßplatz und Hermannstraße, am Bahnhofsplatz, in der Bahnhofstraße, am Plärren und in der Poststraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes wie folgt festgesetzt:

1 Stunde	0,60 €
----------	--------

Die Höchstparkdauer wird auf eine Stunde begrenzt.

Die Parkregelung gilt in der Zeit:

Montag bis Freitag	9.00 bis 18.00 Uhr
--------------------	--------------------

Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr
---------	--------------------

§ 2

Festsetzung der Parkgebühren für die städtischen Parkhäuser

- (1) Für die Stellplätze in den Parkhäusern Simonshofer Straße und Hermannstraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes wie folgt festgesetzt:

1 Stunde	0,60 €
----------	--------

2 Stunden	1,20 €
-----------	--------

3 Stunden	1,80 €
-----------	--------

4 Stunden	2,40 €
-----------	--------

Tagesticket	6,00 €
-------------	--------

Die Parkregelung gilt während der Öffnungszeiten der Parkhäuser.

- (2) Im Parkhaus Hermannstraße gilt ein zusätzlicher

Sondertarif	1,20 € ab 18.00 Uhr bis zur Schließung des Parkhauses.
-------------	--

Die Parkgebühr beinhaltet den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 3

Dauerparkausweise

- (1) Auf den Parkplätzen Nürnberger Straße, Pegnitzwiese und Raiffeisenstraße besteht die Möglichkeit, Dauerparkplätze anzumieten.
- (2) Die Parkgebühr hierfür wird auf 25,00 € monatlich inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes festgesetzt.

(3) In den Parkhäusern Simonshofer Straße und Hermannstraße besteht die Möglichkeit, Dauerparkplätze anzumieten.

Die Parkgebühr hierfür wird auf 50,00 € monatlich inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes festgesetzt.

§ 4 Wohnmobilstellplatz

Für die Stellplätze auf dem Wohnmobilstellplatz wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird inkl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes wie folgt festgesetzt:

Tagesticket	6,00 €
-------------	--------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26.02.2015 außer Kraft.